

Satzung für die Entschädigungen von Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Schwetzingen
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)
vom 26.07.2023

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S.689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. S.137), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 26.07.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen :

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von 30,00 EUR pro Monat ersetzt. Der Auslagenersatz wird vierteljährlich ausgezahlt.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt.
- (3) Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbständige haben ihren Verdienstaufschlag dem Grunde und Höhe nach zu belegen.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der Verdienstaufschlag nach § 1 Abs. 2 für die jeweilige Dauer der Aus- und Fortbildung ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG einen einheitlichen Stundensatz in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde ersetzt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (2) Werden Brandsicherheitswachen außerhalb des Gemeindegebietes geleistet, so kann die Entschädigung für den Brandsicherheitswachdienst nach den Kostensätzen der hilfeempfangenden Gemeinde berechnet werden.

§ 4 Andere Wach-, Bereitschafts- und Sonderdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Wach-, Bereitschafts- und Sonderdienste einen einheitlichen Stundensatz in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde ersetzt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (2) Entsteht bei diesen Diensten ein Verdienstaufschlag, kann nach § 1 Abs. 2 verfahren werden.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten anstelle eines Verdienstaufschlages für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € je Stunde. Ausgenommen sind Samstage, Sonn- und Feiertage. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft im Haushalt einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zu Grunde zu legen.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung:

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Stellv. Kommandant	250 Euro pro Monat	(3000 im Jahr)
Zugführer	200 Euro pro Monat	(2400 im Jahr)
Gruppenführer	150 Euro pro Monat	(1800 im Jahr)
Jugendfeuerwehrwart	120 Euro pro Monat	(1440 im Jahr)
Jugendgruppenleiter	100 Euro pro Monat	(1200 im Jahr)

Die Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG wird vierteljährlich ausgezahlt.

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Stellv. Kommandant	480 Euro pro Monat	(5760 im Jahr)
Zugführer	240 Euro pro Monat	(2880 im Jahr)
Gruppenführer	160 Euro pro Monat	(1920 im Jahr)
Jugendfeuerwehrwart	140 Euro pro Monat	(1680 im Jahr)
Jugendgruppenleiter	120 Euro pro Monat	(1440 im Jahr)
Kassenverwalter	100 Euro pro Monat	(1200 im Jahr)
Gerätewarte	100 Euro pro Monat	(1200 im Jahr)
Schriftführer	100 Euro pro Monat	(1200 im Jahr)

Die zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG wird vierteljährlich ausgezahlt.

- (3) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag die Auslagen und den Verdienstaufschlag nach § 1 Abs. 1 ersetzt. Der Verdienstaufschlag wird in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt.

§ 7 Hauptamtlich Beschäftigte und Beamte

Hauptamtlich Beschäftigte und Beamte, die kein feuerwehrtechnisches Personal sind, erhalten ebenso wie die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach § 1 Abs. 1, § 3, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 2 die jeweilige Entschädigung.

§ 8 Antrag

- (1) Als Anträge für den pauschalisierten Auslagenersatz und die Entschädigung für das Zeitversäumnis gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen auf Verdienstaufschlag sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe belegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schwetzingen vom 07.03.2002 außer Kraft.

Hinweise: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die

Stadt Schwetzingen

Rhein – Neckar-Kreis

Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Schwetzingen geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Schwetzingen, den 26.07.2023

Dr. Renè Pörtl

Oberbürgermeister